

wenn der Fischbestand eines Gewässers durch den Fang von Fischen gefährdet wird, die das für die Ausübung des Fischfangs festgesetzte Mindestmaß noch nicht erreicht haben.

(3) Wer die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Anm.t Vgl. Anm. zu § 292. Abs. 2 ist durch Art. 1 der VO über die Änderung der Strafvorschrift gegen die Verletzung fremden Fischereirechts vom 23. Januar 1943 (RGBl. I S. 67) abermals geändert worden.

## **Strafantrag.**

### **§ 294**

In den Fällen des § 292 Abs. 1 und des § 293 Abs. 1 wird die Tat nur auf Antrag des Verletzten verfolgt, wenn sie von einem Angehörigen oder an einem Orte begangen worden ist, wo der Täter die Jagd oder die Fischerei in beschränktem Umfang ausüben durfte.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 292.

## **Einziehung.**

### **§ 295**

(1) Jagd- oder Fischereigeräte, Hunde oder andere Tiere, die der Täter oder ein Teilnehmer zur Jagd oder Fischerei bei sich geführt oder verwendet hat, sind einzuziehen, auch wenn sie keinem von ihnen gehören.

(2) Von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn die Sache ohne Schuld des Eigentümers zur Tat benutzt worden ist oder die Einziehung eine unbillige Härte für den Betroffenen bedeuten würde.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 292.

## **Besitz von Wildercigerät.**

### **§ 296**

(1) Wer Jagdgerät oder Fischereigerät in Besitz oder Gewahrsam hat oder von einem anderen für sich ver-